

Wir unterstützen Sie gern!

Ihre Fachberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Bezirk Pankow

Sie haben die begründete Sorge einer Kindeswohlgefährdung und wünschen eine kostenlose Beratung und Unterstützung? Das Beratungssystem des Jugendamtes Pankow mit den ausgebildeten Kinderschutzfachkräften ist gern für Sie da.

Pool der bezirklichen Kinderschutzfachkräfte Anmeldung zur Beratung

Mail: beratung.kwg@ba-pankow.berlin.de
Telefon: Montag bis Freitag 9 – 16 Uhr
(Anrufbeantworter ist geschaltet)
0163 – 2498 034

Jugendamt Pankow

Kinderschutzkoordination
Simone Matthe
Telefon: (030) 90295 – 7809
Mail: simone.matthe@ba-pankow.berlin.de

Gesundheitsamt Pankow

Kinderschutzkoordination
Marion Lieberenz
Telefon: (030) 90295 – 2817
Mail: marion.lieberenz@ba-pankow.berlin.de

In akuten Notlagen von Kindern und Jugendlichen bitten wir Sie, sich direkt mit der Hotline Kinderschutz (jeden Tag – rund um die Uhr)

(030) 61 00 66

in Verbindung zu setzen.

www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz/fachberatung



Fachliche Beratung und Begleitung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



für Erzieher/-innen, Lehrkräfte, Ärzt/-innen, Therapeut/-innen und andere Ratsuchende, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht? Dann haben Sie Anspruch auf Beratung.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Seitdem haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Das können etwa Erzieher/-innen, Tagesmütter und -väter, Lehrkräfte, Ärzte/Ärztinnen, Hebammen, Psycholog/-innen, Mitarbeiter/-innen von Musik- oder Ballettschulen, Fußballtrainer/-innen, aber auch Ausbilder/-innen von Jugendlichen sein.

Kurz gesagt: Jede/r, die/der hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Für diese Beratungen gibt es „insoweit erfahrene Fachkräfte“. Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrungen darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Die Mitwirkung einer qualifizierten Kinderschutzfachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder Jugendlichen im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei, da die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung häufig nicht eindeutig sind.

Gemeinsam Wege finden!

Wie erfolgt die Beratung?

Ihre Fallschilderung erfolgt anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die Dokumentation der Beratung erfolgt durch die Fachkraft. Die Beratung erfolgt bedarfsabhängig einmalig oder als Prozess mit mehreren Beratungen. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Beratung ebenso wie das Gespräch bei Ihnen vor Ort, auch die Teilnahme an Teamsitzungen ist möglich.

Was können Sie von der Fachkraft erwarten?

Wir beraten Sie

- bei der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen
- wie ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind bzw. Jugendlichen über die Situation gelingen kann
- wie auf Hilfe hingewirkt werden kann

Wir begleiten Sie

- bei der Überlegung, welche Hilfen geeignet sein könnten
- bei der Kooperation mit anderen Diensten
- bei der Umsetzung Ihres Schutzauftrages
- bei der evtl. Datenweitergabe an das Jugendamt

Es ist unser Bestreben, dass die Fachberatung innerhalb von 5 Werktagen erfolgt.

Was bietet Ihnen der Pool der bezirklichen Kinderschutzfachkräfte?

Im Pool arbeiten zertifizierte „insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz“. Aufgrund verschiedenster beruflicher Qualifikationen, wie z.B. zu den Themen

- Sucht
- psychische Erkrankungen
- Problemlagen Jugendlicher
- Frühe Hilfen
- geistige/körperliche sowie seelische Beeinträchtigung etc.

kann ein breites Spektrum an Kompetenzen und Fachwissen für die Beratung im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.

Rechtliche Grundlagen

§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Verpflichtende Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8b Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft für Berufsheimnisträger/-innen